

INITIATIVANTRAG

gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten KR Erich VALENTIN, Mag. Josef Taucher, Mag^a Nina Abrahamczik, Ernst Holzmann, Waltraud Karner-Kremser, MAS, Mag. Gerhard Spitzer und KR Friedrich Strobl (SPÖ), sowie Mag. Rüdiger Maresch und Drⁱⁿ Jennifer Kickert (Grüne) betreffend Änderung des Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz - KKG, LGBl. für Wien Nr. 2/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 8/2010.

BEGRÜNDUNG

Bei Wasserbezug für Feuerlöschzwecke und bei durch die Stadt Wien oder in deren Auftrag handelnden Personen verschuldeten Schäden an der Wasserzähleranlage sieht das Wasserversorgungsgesetz - WVG eine Gebührenbefreiung vor. Nach dem Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz - KKG erfolgt hingegen nur eine Herabsetzung der Abwassergebühr im Rahmen der Mindestgrenzen seines § 13 Abs. 1. Es soll daher in diesen beiden Fällen wie im WVG eine Gebührenbefreiung erfolgen.

Wenn trotz Anschluss des Grundbesitzes an den öffentlichen Straßenkanal nachweislich keine Möglichkeit zur Einleitung von Abwassermengen in den öffentlichen Straßenkanal besteht, kann nach derzeitiger Rechtslage nur eine Herabsetzung der Abwassergebühr im Rahmen der Mindestgrenzen beantragt werden. Unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips sollen auch für derartige Fälle keine Gebühren zu entrichten sein.

Seit einigen Jahren sind die Anträge auf Herabsetzung der Abwassergebühr erheblich angestiegen (ca. 9.000 Anträge pro Jahr). Der derzeit geltende § 13 Abs. 1 KKG verlangt vom Gebührenschuldner bzw. der Gebührenschuldnerin im Abwassergebührenherabsetzungsverfahren bei Grünflächenbewässerung „prüfungsfähige Unterlagen“. Dabei handelt es sich überwiegend um Gutachten von privaten Sachverständigen, welche wiederum von den Amtssachverständigen überprüft werden müssen. Dies war in den letzten Jahren mit einem überbordend hohen Personal- und Verwaltungsaufwand nicht nur bei der verfahrensführenden Dienststelle, der Magistratsabteilung 31 – Wiener Wasser, sondern auch bei den als Amtssachverständige involvierten Dienststellen, der Magistratsabteilung 42 – Wiener Stadtgärten und Wien Kanal verbunden und hat auch zu zahlreichen Beschwerdeverfahren geführt. Durch die Neufassung dieser Bestimmung mit Vorschreibung eines Subzählers soll vor allem der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Die Einbeziehung und damit Personalbindung anderer Dienststellen soll generell verhindert bzw. auf ein Minimum beschränkt werden.

Da alle derzeit aufrechten Bewilligungen jeweils nur für ein Jahr befristet erteilt wurden, sollen diese Bewilligungen bis zum Ende ihrer Befristung (maximal 1 Jahr) weiter gelten. Alle neuen Anträge müssen jedoch über die neuen Voraussetzungen (Subzähler) verfügen.

Weiters soll der pauschale Abzug der Wassermengen nach § 13 Abs. 2 KKG nunmehr auch für Kleingärtnervereine möglich sein.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung in Verbindung mit § 30b der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

INITIATIVANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz - KKG, LGBl. für Wien Nr. 2/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 8/2010, geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.

Beilage: Gesetzesentwurf



A collection of approximately ten handwritten signatures in black ink, arranged in a loose, overlapping pattern. The signatures vary in style, with some being more legible and others being highly stylized or cursive. The names are not clearly identifiable from the handwriting.

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
Eing.: 15. JUNI 2016
LG-01341-2016100011LAT
Gesch. ftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

ENTWURF

Jahrgang 2016**Ausgegeben am xx. xxxxxxxx 2016**

xx. Gesetz:**Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz; Änderung**

Gesetz mit dem das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz - KKG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz - KKG, LGBl. für Wien Nr. 2/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 8/2010, wird wie folgt geändert:

1. *In der Überschrift zu § 6 und in dessen Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „Meßeinrichtungen“ durch den Ausdruck „Messeinrichtungen“ ersetzt*

2. *§ 11 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn

1. die Wasserentnahme für Feuerlöschzwecke erfolgt. Der Wasserbezug für Feuerlöschzwecke ist vom Gebührenschuldner bzw. von der Gebührenschuldnerin durch geeignete Unterlagen (zB Protokoll über Feuerwehreinsatz) nachzuweisen.
2. die Abwassermengen auf Grund von Schäden an der Wasserzähleranlage, die durch die Stadt Wien bzw. durch in ihrem Auftrag handelnde Personen verschuldet wurden, ohne Verschulden des Gebührenschuldners bzw. der Gebührenschuldnerin entstanden sind.
3. trotz Anschluss des Grundbesitzes an den öffentlichen Straßenkanal nachweislich keine Möglichkeit zur Einleitung von Abwassermengen in den öffentlichen Straßenkanal besteht. Entsprechende Nachweise sind vom Gebührenschuldner bzw. von der Gebührenschuldnerin zu erbringen. Das Wegfallen der Voraussetzungen für den Gebührenentfall ist vom Gebührenschuldner bzw. von der Gebührenschuldnerin dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.“

3. *§ 13 lautet:*

„(1) Für nach § 12 Abs. 1, 2 und 4 festgestellte Abwassermengen, die nicht in den öffentlichen Kanal gelangen, ist über Antrag die Abwassergebühr herabzusetzen, wenn die im Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleiteten Abwassermengen 5 vH der für diesen Zeitraum festgestellten Abwassermengen, mindestens jedoch 100 Kubikmeter, übersteigen und

1. der Nachweis der nicht in den öffentlichen Kanal gelangenden Abwassermengen (zB für die Bewässerung von Grünflächen, für Produktionszwecke) durch den Einbau geeichter Wasserzähler (Subzähler) erbracht wird. Diese Subzähler sind vom Gebührenschuldner bzw. von der Gebührenschuldnerin auf seine bzw. ihre Kosten durch einen dazu befugten Gewerbetreibenden bzw. eine dazu befugte Gewerbetreibende einbauen zu lassen, zu warten und instand zu halten.
2. der Nachweis der nicht in den öffentlichen Kanal gelangenden Abwassermengen bei Schäden an der Verbrauchsanlage durch prüfungsfähige Unterlagen (zB Arbeitsbestätigung oder Rechnung einer Installationsfirma) vom Gebührenschuldner bzw. der Gebührenschuldnerin erbracht wird.

(2) Der Antrag ist bei sonstigem Anspruchsverlust für in einem Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleitete Abwassermengen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres einzubringen.

(3) Für Kleingärten im Sinne des Wiener Kleingartengesetz 1996 – WKIG 1996, LGBl. für Wien Nr. 57, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 25/2014, für Kleingärtnervereine sowie für Baulichkeiten mit nicht mehr als zwei Wohnungen, insbesondere Kleinhäuser, Reihenhäuser und

Sommerhäuser im Sinne des § 116 der Bauordnung für Wien – BO für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien 21/2016, kann, wenn die Nutzfläche der einzelnen Wohnungen 150 Quadratmeter nicht übersteigt, mit Beschluss des Gemeinderates für zur Bewässerung von Grünflächen verwendete Wassermengen ein Pauschalbetrag festgesetzt werden, um den die gemäß § 12 Abs. 1, 2 und 4 festgestellte Abwassermenge für die Ermittlung der Abwassergebühr vermindert wird. Der pauschale Abzug dieser Wassermengen erfolgt über Antrag des Gebührenschuldners bzw. der Gebührenschuldnerin für die der Antragstellung folgenden Kalenderjahre. Das Wegfallen der Voraussetzungen für den pauschalen Abzug ist vom Gebührenschuldner bzw. der Gebührenschuldnerin dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.“

4. In § 15 Abs. 3 wird der Ausdruck „Kanalanschluß“ durch den Ausdruck „Kanalanschluss“ ersetzt

Artikel II **In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Bescheide, mit denen gemäß § 13 Abs. 1 KKG, LGBl. für Wien Nr. 2/1978, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Art. I dieses Gesetzes, eine Herabsetzung der Abwassergebühr bewilligt wurde, bleiben aufrecht.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: